

In Nordrhein-Westfalen gilt seit 10. November eine neue Fassung der Coronaschutzverordnung. Danach sind „getestete Personen“ im Sinne der Verordnung weiterhin diejenigen, die über ein (nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung) bescheinigtes negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigtes negatives Ergebnis eines PCR-Tests verfügen. **Die Tests dürfen nun allerdings nicht mehr wie bisher höchstens 48 Stunden zurückliegen, sondern das Ergebnis darf höchstens 24 Stunden alt sein.**